

BGer 8C_753/2025 vom 14. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_753_2025

FR: TF 8C_753/2025 du 14 avril 2026

IT: TF 8C_753/2025 del 14 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da es sich um ein reformatorisches Rechtsmittel handelt (Art. 107 Abs. 2 BGG), genügt ein blosses Aufhebungsbegehren grundsätzlich nicht, sondern es ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 137 II 313 E. 1.3 mit Hinweisen). Ein Rückweisungsantrag genügt ausnahmsweise, wenn das Bundesgericht bei Gutheissung mangels hinreichender Sachverhaltsfeststellung nicht selbst entscheiden könnte (vgl. BGE 133 III 489 E. 3.1). Da sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung beruft, ist ihr Rückweisungsantrag zulässig. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Vorbehalt offensichtlicher Mängel grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen (Art. 42 Abs.1 und 2 BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.1). Die Beschwerde hat sich zumindest kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen (BGE 134 II 244 E. 2.1). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 V 366 E. 3.3). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung erfolgt nur, wenn dieser offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (BGE 147 I 73 E. 2.2), weshalb auch insoweit die qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht im Sinne von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt (BGE 150 I 50 E. 3.3.1).

E. 3

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Aufhebung der Invalidenrente bestätigte.

E. 4

Die Vorinstanz legte die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5.1

Mit schlüssiger Begründung, auf die ebenfalls verwiesen werden kann, erörterte die Vorinstanz zunächst, ob - wie von der IVSTA erwogen - seit der Rentenzusprache im Jahr 2017 eine anspruchrelevante Änderung und damit ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG eingetreten sei. Letztlich liess sie diese Frage jedoch offen, da die Rentenaufhebung mit substituierter Begründung der Wiedererwägung gestützt auf Art. 53 Abs. 2 ATSG zu bestätigen sei. Die Rentenzusprache vom 28. September 2017 habe auf einer gänzlich ungenügenden Sachverhaltsermittlung und damit auf einer klaren Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beruht. So habe kein aktueller, auf persönlicher Untersuchung beruhender ärztlicher Bericht vorgelegen; die IVSTA habe sich vielmehr auf eine blossе Aktenbeurteilung ihres medizinischen Dienstes gestützt, die ihrerseits auf fünf Jahre alten oder noch älteren Berichten der behandelnden Ärzte beruhte. Auch die Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt sei nicht gestützt auf Abklärungen der tatsächlichen Verhältnisse oder zumindest eine nachvollziehbare ärztliche Beurteilung ermittelt worden, sondern in der Aktenbeurteilung lediglich pauschal eingeschätzt worden. Die Leistungszusprache sei daher gesetzwidrig und damit zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG gewesen. Da es sich bei der Rente um eine Dauerleistung handle, sei auch die erhebliche Bedeutung der Berichtigung zu bejahen. Im Rahmen der umfassenden Neuprüfung des Rentenanspruchs mass die Vorinstanz dem psychiatrischen Gutachten von Dr. B. _____ vom 28. Februar 2022 volle Beweiskraft bei. Zwar wurde darin eine Dysthymie diagnostiziert, eine invalidisierende Arbeitsunfähigkeit jedoch verneint und weitere relevante psychische Störungen ausgeschlossen. Zudem ergaben sich klare Hinweise auf eine ausgeprägte Aggravation. Gestützt darauf ging die Vorinstanz von voller Arbeitsfähigkeit im Aufgabenbereich Haushalt aus und bestätigte mangels Invalidität die Rentenaufhebung.

E. 5.2

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet, soweit darauf einzugehen ist. Die erforderliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz (vorne E. 2) ist ihren Ausführungen nicht zu entnehmen. Sie verkennt zudem, dass es nicht Aufgabe des Bundesgerichts ist, von Amtes wegen in den (Administrativ-) Akten nach Tatsachen zu forschen, welche die in der Beschwerde aufgestellten pauschalen Behauptungen stützen könnten. Entgegen ihrer Auffassung hat das - hier erstmals mit der Sache befasste - Bundesgericht ihr im Jahr 2016 keine Invalidenrente zugesprochen. Auch das offenbar gemeinte Versicherungsgericht St. Gallen tat dies nicht. Dieses verneinte in seinem Entscheid vom 2. Mai 2016 den Anspruch auf eine ordentliche Rente und wies die Sache zur Prüfung des Anspruchs auf eine ausserordentliche Rente an die IV-Stelle zurück. Die in der Folge ergangene rentenzusprechende Verfügung der IVSTA vom 28. September 2017 wurde gemäss unbestrittener Feststellung der Vorinstanz nicht gerichtlich überprüft und ist daher grundsätzlich einer Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG zugänglich (Urteil 8F_11/2025 vom 23. September 2025 E. 3). Dass die Rentenzusprache zweifellos unrichtig war und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist, wie Art. 53 Abs. 2 ATSG verlangt, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht. Die Vorinstanz verletzte kein Bundesrecht, indem sie den Rentenanspruch umfassend prüfte.

Soweit die Beschwerdeführerin weiter rügt, ihr sei der Zugang zur Tonaufnahme der Begutachtung verweigert worden, ist festzuhalten, dass ihr gemäss vorinstanzlicher Feststellung angeboten wurde, diese nach vorgängiger Terminvereinbarung am Gerichtssitz

anzuhören, wovon sie keinen Gebrauch machte. Inwiefern dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) oder auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) verletzt worden sein soll, legt sie nicht dar, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist (vorne E. 2). Mit der Vorinstanz ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Dauer der Begutachtung - die hier mit rund dreieinhalb Stunden ohnehin nicht als kurz zu bezeichnen ist - für sich allein keine entscheidende Bedeutung zukommt (Urteil 8C_715/2022 vom 8. März 2023 E. 5.3.1). Nach den vorinstanzlichen Feststellungen beruht das Gutachten auf einer umfassenden Abklärung des Gesundheitszustands: Der Experte berücksichtigte die Vorakten und den Krankheitsverlauf, führte eine detaillierte Befragung und Anamnese sowie die erforderlichen Untersuchungen durch und setzte dabei auch anerkannte Beschwerdevalidierungstests sowie Laboranalysen ein. Mit ihrem Vorbringen, dass die Therapiegeschichte und Diagnosen unzureichend gewürdigt und eine "longitudinale" Betrachtung des Krankheitsverlaufs unterlassen worden sei, vermag die Beschwerdeführerin keine Willkür in der vorinstanzlichen Beweiswürdigung aufzuzeigen. Dass keine bestimmten standardisierten psychiatrischen Skalen verwendet wurden, ist ebenfalls unerheblich, da die Wahl der Untersuchungsmethoden im Ermessen des fachärztlichen Gutachters liegt (Urteil 8C_286/2025 vom 9. Dezember 2025 E. 3.2). Worin die angeblich "abwertenden und herablassenden Äusserungen" des Gutachters während der - aufgezeichneten - Exploration bestanden haben sollen, wird in der Beschwerde ebenfalls nicht konkret dargelegt. Gemäss den vorinstanzlichen Feststellungen enthält die Tonaufnahme keinerlei Hinweise auf Befangenheit oder Voreingenommenheit. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich rügt, "psychologische Testbögen" seien unzulässigerweise nicht durch den Gutachter, sondern durch die Dolmetscherin ausgefüllt worden, lässt sich dem angefochtenen Urteil nichts entnehmen. Dass sie diese Tatsachenbehauptung bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhoben hätte und die Vorinstanz zu Unrecht nicht darauf eingegangen wäre, macht sie nicht geltend. Darauf ist schon mit Blick auf Art. 99 Abs. 1 BGG nicht einzugehen, wobei anhand des Gutachtens auch nicht ersichtlich ist, auf welche Unterlagen sich die Beschwerdeführerin bezieht, sodass die Rüge mangels weiterer Ausführungen ohnehin unverständlich bleibt. Da von den weiteren Abklärungen keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte die Vorinstanz ohne Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) oder sonstigen Bundesrechts davon absehen (antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3).

E. 6

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt. Das Gesuch um vorsorgliche Weiterausrichtung der Rente wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos. Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.